



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 4. (3) ad Cub. Nr. 28538.

K u n d m a c h u n g

hinsichtlich der Contumaz- und Kastell-Anstalten am Sanitätscordone an der Gränze Tyrols gegen Salzburg und gegen Kärnten. — Da in Folge allerhöchster Entschliessung vom 10. October d. J., und Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 11. darauf, Zahl 3791, Tyrol in den lombardisch-venetianischen Sanitäts-Cordon eingezogen werden mußte, so sind an der Gränze Tyrols gegen Salzburg im Orte Habach und Lizelfelden an der Poststrasse zur Abhaltung der Cholera-Krankheit eine Contumaz-Anstalt, und in Strub ein Contumaz-Kastell, in Hochfilzen und Jochberg, nächst dem Passe Thurn aber Filial-Kastelle errichtet worden. An der Gränze gegen Kärnten aber wurde das Contumaz-Kastell hart an der kärntnerischen Gränzmark zu Nörsach, die Contumaz-Anstalt selbst im Dorfe Nikolsdorf eingerichtet. Ferner sind an dieser Gränzlinie noch zwei Hauptstrasse, und zwar am Iselsberge gegen das Mödathal und zu Hocheben im Tiliacher-Thale gegen das Lessach-Thal in Kärnten. Da mit Ausnahme dieser Haupt- und Nebeneinbruchstationen alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungspuncte gänzlich abgesperrt sind; so werden hierwegen folgende Maßregeln zur strengsten Darnachsichtung vorgeschrieben, und zwar: — I. In Bezug auf die Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden. — 1.) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften werden mittelst des Contumaz-Kastelles in Strub eingelassen, und unmittelbar in die Contumaz-Anstalt escorted. Die Menschen mit ihrem kleineren Gepäck finden ihre Aufnahme in Lizelfelden, so wie auch leichtes Fuhrwerk und Reitpferde. Die Fuhrleute mit den Lastwägen, Pferden und Waaren werden aber in Habach aufge-

nommen, wohin sie auch sogleich instradirt werden. — 2.) Die Aufnahme ist bei dem k. k. Gränzpfleg-Gerichte Lofer anzumelden, welches hierüber Vormerkungs-Verzeichnisse anfertigt, und mittelst des Kastell-Commissärs in Strub täglich an die Contumaz-Direction in Habach zur Bewilligung der Aufnahme abspricht. Die Verzeichnisse haben die Zahl der Menschen, Thiere und Wägen zu enthalten, und sollen mit den Reise-Urkunden und Frachtbriefen belegt dem Kastell-Commissär übergeben werden. Es ist erwünscht, daß über die Waaren-Cost und verschiedenen Effecten von den Partheien Consignationen verfaßt und dem Verzeichnisse angeschlossen werden. — 3.) Menschen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Freitag, Frachtwägen aber jeden dritten Tag um 8 Uhr Früh, am Kastelle zu Strub eingelassen, wo sie nach vorausgegangener Incontrirung mit den Verzeichnissen von der Militär-Escorte in Empfang genommen, und sowohl von dieser, als auch von einer angemessenen Zahl exponirter Contumaz-Diener nach zweimaligem Ausruhen in den Kastellen Waidring und Erpfendorf mit strenger Beobachtung der dießfalls vom Gesetze vorgeschriebenen und von den Localverhältnissen gebotenen Disziplinen in die Contumaz begleitet werden. — 4.) Die Karavane muß bis 2 längstens 3 Uhr Nachmittags in der ihr von der Direction zugewiesenen Abtheilung der Contumaz-Anstalt angelangt und untergebracht seyn; es ist jedoch gestattet, auch ohne die Contumaz anzutreten, oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, mittelst Escorte und unter Beobachtung der gleichen Disziplinen, wie beim Eintritte, wieder über die Cordonslinie zurückzukehren. — 5.) Die Menschen haben eine fünf-tägige Contumaz-Dauer zu bestehen; für Thiere und Waaren aber richtet sich die Dauer der Contumaz nach den dießfalls vorgeschriebenen Reis-

nigungsarten und hiernach in den Directiven festgesetzten Fristen, welche jedoch die längste Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. — 6.) Die Anstalten haben für 70 bis 100, und nach Maßgabe der verschiedenen hierauf Einfluß nehmenden Umstände auch für mehr Menschen, dann für 30 bis 40 Pferde, und für mehr als 1000 Centner Waaren und die hierzu gehörigen Wagen gleichzeitig Raum; auf dem Grunde gemachter Erfahrungen werden diese Localitäten nach den Bedürfnissen erweitert werden. — 7.) Bei einer den Raum übersteigenden Concurrenz der Contumazisten wird eine bestimmte Reihenfolge beobachtet. In öffentlichen Diensten reisende Civil- und Militär-Personen werden jedoch bei besonders wichtigen Anlässen in die Anstalt vor Allen aufgenommen. — Tritt dieser Fall nicht ein, so entscheidet ohne Abweichung für die Aufnahme in die Contumaz-Anstalt der Zeitpunkt der pflegerischen Vormerkung in Lofer. — 8.) Von der Aufnahme in die Contumaz sind ausgeschlossen und werden zurückgewiesen: a.) Die sich nach den Paß- und Polizei-Vorschriften zur Reise nach und durch Tirol nicht eignen. — b.) Ausländer aus der Classe der Handwerksburche und der gemeinen Arbeiter, welche sich nicht auf der kürzesten Route in ihre Heimath befinden, oder doch nicht ein rechtfertigendes Geschäft innerhalb der diesseitigen Cordonslinie nachweisen; endlich c.) Die mit einer acuten ansteckenden oder wohl gar Cholera-Krankheit behaftet sind. — 9.) Die aufgenommenen Personen, Waaren, Thiere und Effecten können nur nach bestandener Contumazzeit und vorschriftsmäßig erfolgter Reinigung mit hierüber von der Direction ausgefertigtem Certificate aus der Anstalt entlassen werden. — 10.) Sind in der Anstalt weder Aufnahms- oder Reinigungs-Taxen, noch Certificate- oder andere Gebühren zu bezahlen; dagegen hat Jeder, der nicht arm ist, in der Contumaz-Anstalt seine Verpflegung zu bestreiten. Für die Subsistenz der wahrhaft Armen in der Contumaz sorgt jedoch die Staatsverwaltung. — 11.) Das Verhalten im Innern der Anstalt ist in einem eigenen Regulario vorgezeichnet. — II. In Bezug auf das Contumaz-Kastell zu Strub. — 12.) Mittels dieses Kastelles werden, (wie oben unter Nr. 1 bemerkt wurde,) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften eingelassen, und der Contumaz-Anstalt zugeführt. Es findet aber mittels dieses Kastells auch die Unterredung der diesseitigen und jenseitigen Bewohner unter

Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen und verdachtlosen Lebensmittel und Effecten zwischen denselben unter genauer Beobachtung der diesfälligen Reinigungs-Vorschriften nach §. 86 des zweiten Auszuges aus dem Entwurfe zu einer Pest-Polizei-Ordnung Statt, und zwar täglich von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme jedoch jener Vormittage, an welchen ein Einlaß in die Contumaz vollzogen wird. — 13.) An diesem Kastelle ist ferner der Handels-Verkehr mit ganz verdachtlosen Waaren wie sie im §. 84 des unter Nr. 12 angezogenen Auszuges verzeichnet sind, nachdem die Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der im §. 86 des Auszuges vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden sind, zulässig; da hingegen sowohl die höchst verdächtigen als die nur verdächtigen Waaren (§. 82 und 83 des Auszuges) jeden Falls und ohne Ausnahme der Contumaz-Anstalt zur Reinigung zugeführt werden müssen, worauf dieselben, wenn dortselbst ihre Reinigung bewerkstelliget worden ist, in den freieren Verkehr gesetzt werden können. — 14.) Der Austritt der Personen von Tirol gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses und die Ausfolgung diesseitiger Waaren aller Art in das abgesperrte Land findet keinen Anstand. — 15.) Eben so kann diesseitiges Vieh in das abgesperrte Gebieth ohne Anstand ausgelassen werden. — 16.) Jenseitiges Vieh aber, dessen Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, kann dann am Kastelle eingelassen werden, nachdem es daselbst nach §. 88 und 96 des gedachten Auszuges gereinigt worden ist, ohne einer weiteren Reinigung in der Contumaz unterworfen zu seyn. — 17.) Das von jenseitigen Bewohnern an diesseitige erlegte Metallgeld ist von Ersteren in ein mit Essig oder Salzwasser gefülltes Gefäß zu legen, welches der zwischen den Kastell-Schranken befindliche, die Käufer und Verkäufer vermittelnde Reinigungs-Diener reiniget. — Papiergeld wird auf einem gespaltenen Stofke von Demselben übernommen, und erst nach erfolgter Reinigung verabfolgt. — Die Uebergabe des Geldes von den Diesseitigen an die Jenseitigen geschieht mittels des Reinigungs-Dieners zwischen den Schranken ohne alle vorläufige Reinigung. — 18.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden Protocolle ge-

föhret; die Partheien haben daher den k. k. Rastell-Commissären die hiezu nöthigen Auskünfte und Nachweisungen mit Anstand und Ordnung zu geben, und sich angelegenst zu hüten, daß jede Vermischung vermieden werde, um die mit verdächtigen Menschen und Gegenständen in Vermischung gerathenen Individuen und Effecten nicht zur Ausstehung der Contumaz anhalten zu müssen. — Nur die exponirten Rastell-Diener dürfen mit den jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung oder Vermischung kommen. — III. In Bezug auf die Filial-Rastelle zu Hochfilzen und Fochberg nächst dem Pässe Thurn. — An den Filial-Rastellen zu Hochfilzen und Fochberg hat die Unterredung der Gränzbewohner unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und Effecten Statt, welche nach §. 84 des Auszuges hinsichtlich des Krankheitsstoffes ganz verdächtig sind, nachdem sie selbst oder ihre verdächtigen Hüthen der Reinigungs-Behandlung unterworfen wurden, welche zur Hintanhaltung jeder Ansteckungsfahr im §. 86 vorgeschrieben ist. — 20.) Es dürfen jedoch auch Thiere, deren Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daselbst passiren, nachdem sie, gemäß §. 88 und 96 in dem bemerkten Auszuge rastellmäßig behandelt wurden. — 21.) Der Rastell-Verkehr in Hochfilzen und Fochberg hat an jedem Montag und Donnerstag von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags am Rastelle Statt. — 22.) Hinsichtlich des Metall- und Papiergeldes, welches die jenseitigen und diesseitigen Bewohner an dem Rastelle einander bezahlen, findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 angegeben ist, Statt. — 23.) Die Ausfolgung dieser Waaren und der Uebtritt der Personen von Tirol in das abgesperrte Land gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses, dann die Unterredung beiderseitiger Bewohner, immer jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Kontrolle zur Hintanhaltung gefährlicher Vermischung am Rastelle, findet keinen Anstand. — 24.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden ebenfalls wie am Contumaz-Rastelle zu Strub, Protocolle geführt, weswegen die Partheien diesfalls an den Filial-Rastellen das Nämliche zu beobachten haben, was oben unter Nr. 18 bemerkt wurde. — IV. In Bezug auf

die Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf. — 25.) Menschen, Waaren, Thiere, Effecten und Brieffschaften werden mittelst des Einbruchs-Rastelles hart an der kärntnerischen Gränze eingelassen, und nach Aufnahme der Contumazial-Verhöre in die Contumaz-Anstalt gebracht. Sämmtliche Contumazisten finden zu Nikolsdorf, eine Viertelstunde nächst Nörsach, wohin sie unter sicherer Begleitung befördert werden, in dem von ihnen selbst gewählten Wirthshause, oder in einem der gemietheten Contumazzimmer, ihre Aufnahme. Für Waaren aber ist unweit des Einbruchs-Rastelles an der Poststrasse eine eigene große Waaren-Niederlage errichtet, wo die Frachtwägen der contumazirenden Fuhrleute und die Reisewägen nebst dem Geschirre der Pferde aufgestellt werden; die Pferde selbst aber werden in die für sie bestimmten Stalungen zu Nikolsdorf abgeführt. — 26.) Personen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Sonnabend, Curire aber und alle Fuhrleute jederzeit eingelassen. Der Contumaz-Director oder dessen Stellvertreter nimmt mit ihnen sogleich im Beiseyn des Contumaz-Arzttes oder Wundarztes die Contumazial-Verhöre auf, und ein Bezirkswächter oder verlässlicher Reinigungsdiener begleitet sie dann in die Contumaz. — 27.) Rücksichtlich der Dauer der Contumazzeit für Personen sowohl, als auch für Thiere, Waaren und Effecten gilt hier das Nämliche, was oben unter Nr. 5 bei der Contumaz-Anstalt zu Lizelfelden und Habach erwähnt wurde, so wie es auch keinem Anstande unterliegt, daß Personen, Thiere und Waaren, welche in der Contumaz-Anstalt angelangt sind, auch ohne die Contumaz anzutreten oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht wieder über die Cordonslinie zurückkehren. — 28.) Zur Beförderung des Verkehrs mit der Nachbar-Provinz Kärnten werden jene Producte und Waaren, welche sowohl nach dem alten Pestreglement vom Jahre 1770, als auch nach dem Auszuge aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizei-Ordnung nur einer einfachen Reinigung bedürfen, und als nicht giftig, und zwar insbesondere rohes und verarbeitetes Eisen, Stahl, Blei, Bleiwaaren, andere metallurgische Fabrikate, und endlich Getreide, so wie auch die Militär-Victualien-Transporte, schon vor dem Einbruchs-Rastelle über eine Brücke auf einem neu gebahnten Weg

in eine eigens errichtete Ablagerungshütte geführt, und von den kärntnerischen Fuhrleuten, ohne das irgend eine Vermischung Statt finden kann, abgeladen. Die Reinigung dieser Producte und Waaren wird sogleich vorgenommen, und die von Lienz ankommenden Frächter verführen dieselben sodann an die weiteren Bestimmungsorte. — 29.) In der Anstalt können, besonders wenn die Personen nicht zu sehr vereinzelt ankommen, 50 bis 60 Contumazisten ohne Anstand untergebracht werden, und die Waaren-Niederlage gewährt ausreichenden Platz für 1500 Certner Waaren, theils in offenem, theils in geschlossenem Raume. — 30.) Alle jene unter Nr. 8 bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden erwähnten Individuen bleiben auch hier von der Aufnahme in die Contumaz-Anstalt ausgeschlossen, und werden zurückgewiesen. — 31.) Das bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden unter Nr. 9 und 10 bezeichnete Verfahren, rücksichtlich der Entlassung der Personen, Waaren und Effecten, der Nichtabnahme von Reinigungs-Taren, der Verpflegung der Contumazisten hat auch in der Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf volle Anwendung. — V. In Bezug auf das Contumaz-Kastell an der kärntnerischen Gränzmarke. — 32.) Dieses Kastell hat die gleiche Bestimmung, wie das unter II. genannte Contumaz-Kastell zu Strub. Personen, Thiere, Waaren, Effecten und Brieffschaften werden hier eingelassen und der Contumaz-Anstalt zugeführt; an demselben findet der wechselseitige Kauf und Verkauf unentbehrlicher und verdächtiger Lebensmittel und Effecten zwischen den tirolischen und kärntnerischen Gränzbewohnern und die Unterredung derselben unter genauer Beobachtung der dießfälligen Vorschriften Statt. — Für den Fall, daß kalte oder sonst ungünstige Witterung die gegenseitige Besprechung am Kastelle selbst unzulässig macht, so ist in einem nächst dem Kastelle von Holz neugebauten Hause ein eigenes Locale zum Parlatorium kastellmäßig eingerichtet. — 33.) Das unter Nr. 13, 14, 15, 16, bei dem Kastelle zu Strub bezeichnete Verfahren, in Rücksicht verdächtiger Waaren, in sofern sie nicht zu den unter Nr. 28 bezeichneten Gegenständen gehören, des Austrittes von Personen, Waaren und Thieren aus Tirol in das abgesperrte Land, ferners hinsichtlich des Vieh-Eintriebes, findet auch bei diesem Einbruch-Kastelle gleichmäßig Statt. — 34.) Ein unvermischter Reinigungsdiener ist beauftragt, jede Vermischung

zu verhüten, und die bei Geldauszahlungen vorgeschriebenen Reinigungsarten durch Waschung des Metallgeldes mit Essig, oder Räucherung des Papiergeldes auf einer Räucherungs-Maschine, wie dieß auch unter Nr. 17 erwähnt ist, vorzunehmen. — 35.) So wie bei dem Kastelle in Strub nach Nr. 18, werden auch hier bei diesem Kastelle über die gedachten Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen Protocolle geführt, wozu die Partheien gleichmäßig die nöthigen Auskünfte zu geben haben. Jede Vermischung ist von den Partheien sorgfältig zu vermeiden, und nur den exponirten Dienern ist gestattet, mit jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung zu kommen. — VI. In Bezug auf die Haupt-Kastelle am Iselsberge und zu Hocheben im Telliacher Thale. — 36.) Diese zwei Kastelle sind Haupt-Kastelle; es finden daher alle ganz verdächtigen Waaren, so wie diese in den §. 84 und 86 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizey-Ordnung verzeichnet sind, bei ihnen Eingang, nachdem diese Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der Behandlung unterzogen wurden, und sie können gleich nach vollzogener Reinigung nach §. 88 des genannten Auszuges entlassen werden. — 37.) An diesen Kastellen werden auch einfache Briefe übernommen, nach §. 90 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zur neuen Pestpolizey-Ordnung behandelt, und mittelst eines kleinen Räucherungs-Apparates gereinigt. Auch werden Banknoten, Obligationen, Schuldbriefe, gerichtliche Klagen, Vollmachten u. dgl. unter den vorgeschriebenen Vorsichten ohne Anstand ausgewechselt. — 38.) Verdächtige und höchstverdächtige Waaren aber, so wie größere Paquete werden der Contumaz-Anstalt zugewiesen. Bei dem Haupt-Kastell am Iselsberg ist jedoch für den häufigen Verkehr mit Flach und Hanf auch eine Chlorräucherungs-Kammer angebracht. — 39.) Bei den genannten zwei Haupt-Kastellen können Viehmärkte gehalten werden; das Vieh wird, da eine Schwemmung im Winter schädlich wäre, mit Vorsicht abgewaschen, und unter Aufsicht eines Viehärztes behandelt. — 40.) Die Kastellmanipulation darf nur nach Tages-Anbruch beginnen, und muß immer vor Anbruch der Abenddämmerung geendet seyn, zum Kastellmarkte selbst aber sind bestimmte Tage in der Woche festgesetzt, welche von den Kastell-Inspectoren, im Einvernehmen mit den

Landgerichten, als die bequemsten für das Publikum bestimmt, und der benachbarten Gränzobrigkeit in Kärnten angezeigt wurden.

— 41.) Alle Waaren ohne Unterschied, so wie auch Personen gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses können bei diesen Kastellen in das abgesperrte Land aus Tyrol austreten. Auch findet die Unterredung beiderseitiger Bewohner, jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Controlle, keinen Anstand. — 42.) Hinsichtlich des Metall- und Papiergeldes findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 und 34 angegeben ist, Statt. — 43.) Ueber alle diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden, gleichwie bei dem Einbruchs-Kastell an der kärntnerischen Gränzmarke, Protocolle geführt, und die Partheien haben dießfalls an den Hauptstellen das Nämliche zu beobachten, was unter Nr. 18 und 35 gesagt wurde. — 44.) Jedermann, der den Sanitäts-Cordon oder das Kastell auf eine unerlaubte Weise überschreitet, oder die in Bezug auf diesen Cordon bestehenden Vorschriften übertreißt, wird nach der unterm 31. October l. J., Zahl 24112, erfolgten Gubernial-Kundmachung des a. h. Strafpatents behandelt. — 45.) Von Seite der Behörden wird alles aufgeboten werden, um einerseits die von Sr. Majestät zur Erreichung des Zweckes gegebenen Anordnungen zu vollziehen, und diese Anstalten zu fördern, und andererseits den Contumazisten ihre Lage zu erleichtern; daher erwartet man aber auch, daß sich dieselben um so mehr nicht nur durchaus vorschriftmäßig benehmen, sich in das Unvermeidliche ihrer Lage mit Ruhe und Ergebenheit fügen, und insbesondere jede Vermischung mit nicht exponirten Menschen, Thieren und Effecten, oder andern Contumaz-Familien vermeiden werden, als ein gesekwidriges Betragen gerügt, oder wohl auch strenge bestraft werden müßte. — Innsbruck am 4. December 1831. — K. K. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Joh. Nep. Edler v. Ehrhart,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath.

Nr. 25237/3606. Sanit.

S. 12. (3) Nr. 2525.

Circular e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Zinsen von den Staatsschul-

verschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte können auch bei den Credits-Cassen außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche bezogen werden. — In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. d. M. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Den Besitzern der vier und fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte ist gestattet, vom 1. Jänner 1832 angefangen, die Zinsen davon auch bei der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder bei den Credits-Cassen zu Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Innsbruck und Zara zu beziehen. — §. 2. Sie können sich dieswegen unter Vorbringung der Original-Obligation an die Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte in Mailand wenden, und derselben die Credits-Casse angeben, wo, und den Termin, von welchem angefangen die Interessen behoben werden wollen. Wenn kein Anstand obwaltet, wird auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beigefügt, und die Zinsenzahlung bei der bezeichneten Credits-Casse eingeleitet. — §. 3. Die Anmeldung zur Zinsen-Ueberweisung kann jedoch auch unmittelbar bei derjenigen Credits-Casse, wo die Zinsen künftig behoben werden wollen, unter Vorbringung der Original-Obligation geschehen. Diese Casse wird sodann das erforderliche Einvernehmen mit der Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte pflegen, und im Falle kein Hinderniß obwaltet, die Interessen-Zahlung leisten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen. — §. 4. Will der Besitzer einer Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, deren Verzinsung bereits auf eine Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche übertragen ist, die Interessenzahlung wieder bei der Casse des Monte zu Mailand, oder bei einer andern Credits-Casse erlangen, so ist sich an diejenige Credits-Casse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, zur Einleitung der nöthigen Verfügung und zur Vormerkung auf der Rückseite der Obligation zu wenden. — §. 5. Zur Uebertragung der Interessen-Zahlungen muß die Anmeldung wenigstens sechs Wochen vor dem Eintritte des Zahlungs-Termins erfolgen, sonst beginnt die Uebertragung erst bei dem darauf folgenden Zahlungs-Termin. — §. 6. Tritt der Fall ein, daß eine Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte

te, von welcher die Interessen bei einer Credits-Casse ausser dem lombardisch-venetianischen Königreiche erhoben werden, umzuschreiben kömmt, so ist sich an die mit der Verzinsung beauftragte Casse zu wenden, wornach das Erforderliche wegen der Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften eingeleitet werden wird. — Laibach am 27. December 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 16. (2) Nr. 28472.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. December d. J. zu befehlen geruhet, daß der Verkehr zwischen Gallizien und dem Königreiche Polen sogleich gänzlich frey zu geben sey, und daß daher auch die an den Einbruchstationen gegen Polen in Folge des allerhöchsten Cabinettschreibens vom 11. November d. J. noch bestehenden Contumaz- und Reinigungsanstalten unverzüglich aufgelöst werden sollen. — Was den Verkehr zwischen Gallizien und Rußland betrifft, so haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß k. k. Gubernium in Gallizien zu ermächtigen, die gegen Rußland an den Einbruchstationen bestehenden Contumaz- und Reinigungsanstalten dann sogleich aufzulassen, wenn dasselbe von einer gleichen Absicht und Verfügung von Seite Rußlands Nachricht erhält. — Dieß wird im Nachhange der Rundmachung vom 1. December d. J., Zahl 26687, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 29. December 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 30. (2) Nr. 8710.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Reveschitz, wider Dr. Mathias Burger, als aufgestellten Curator der Elisabeth v. Wallenberg'schen Verlassenschaft, und des abwesenden Franz Kaver v. Ruffenstein, dann die Fräule Franziska v. Ruffenstein als erklärte Joachima v. Ruffenstein'sche Erben wegen an Capital schuldiger 400 fl. sammt Interessen 2c. in die öffentliche Versteigerung des für die Fräule Joachima v. Ruffenstein, aus dem Schulscheine ddo. et intabulato 23. August

1828, auf den dem Anton Radon gehörigen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 71 dienstbaren, mit 518 Hube beansagten Hause, dann dem sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren 113 Senseshammer Stepelka haftenden Sajzes pr. 1100 fl. M. M. gewilliget, und hiez zu drei Termine, und zwar: auf den 23. Jänner, 13. Februar und 12. März des Jahres 1832, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte jederzeit um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieser Satz, Falls er weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung um den Nominalwerth als Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Nominal-Werthe hintangegeben werden wird, wozu die Kauflustigen hiezu eingeladen werden.

Laibach den 24. December 1831.

Z. 14. (3) Nr. 8745.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Kattauer, wider Gregor Mathias Drennig, in die Reassumirung der bereits bewilligten, jedoch unterbliebenen öffentlichen Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf Johann Hakin lautenden krainerisch-ständischen Avarial-Schuld-Obligation, ddo. 1. Mai 1802, Nr. 11254, à 5 o/o pr. 250 fl. gewilliget, und zur Vornahme der nun reassumirten öffentlichen Feilbietung dieser Obligation drei neuerliche Termine, und zwar: auf den 26. Jänner, 23. Februar und 22. März 1832, jedesmal um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Obligation, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfokung um den Nennwerth als Ausrufspreis, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Laibach den 24. December 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 33. (1)
Concurs-Verlautbarung
wegen Besetzung einer unentgeltlichen Practicantenstelle bei dem k. k. Ober-Postamte zu Laibach.

Bei dem hiesigen Ober-Postamte ist gemäß Decret der wohlöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 29. v. M., Z. 12568, die unentgeltliche Practicantenstelle in Erledigung gekommen, und zu besetzen; was mit

dem Beifügen verlaublichet wird, daß Bewerber um besagte Stelle ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis Ende des laufenden Monats bei der gefertigten Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 8. Jänner 1832.

Z. 29. (2) Nr. 2053/539. R.

A u f f o r d e r u n g.

Der flüchtig gewordene Georg Schivolla, angeblich von Franz in Steiermark, im Bezirke Osterreich, wird zur Uebernahme der gegen ihn unterm 12. Juni 1830, Nr. 2748/623, Z. C., wegen eingeschwärzten 7 Stück ausländischen musselinenen Kopfsüchern geschöpften Nothion (womit derselbe zum Verfall der Waare, und zum Erlag der doppelten Werthstrafe pr. 9 fl. 20 kr. verurtheilt wurde) bei dem gefertigten Gefällen-Inspectorate, hiermit vorgefordert. — K. K. prov. Zoll- und Verzehrungssteuer-Inspectorat. Laibach am 29. December 1831.

Z. 28. (2) Nr. 9.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 10. Juli 1831, Zahl 22854, die Eröffnung eines directen Post-Courses zwischen Neustadt und Agram, und die Einführung einer zweimal wöchentlichen Briefpost auf demselben, dann die Errichtung zweier Poststationen zu Landstraf und Szamabor, gegen Auflassung der bisher in Gutenshof bestandenen Briefsammlung, zu bewilligen; endlich die Wegestrecke zwischen Neustadt und Landstraf auf 1 3/4 Posten, zwischen Landstraf und Szamabor auf 2 Posten, und zwischen Szamabor und Agram auf 1 1/2 Posten festzusetzen geruhet. — Indem man diese hohen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird gemäß Verordnung der wohlthöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 29. v. M., Z. 12664, noch weiter beigefügt, daß; 1.) die Eröffnung des obgedachten Post-Courses und die Amtswirklichkeit der beiden Post-Stationen Landstraf und Szamabor mit 1. k. M. beginnen, dann die Amtirung bei der Briefsammlung Gutenshof am 31. k. M. aufhören werde; daß 2.) die Briefpost nach Agram von hieraus jeden Dienstag um 10 Uhr Früh, und jeden Freitag um 5 Uhr Abends abgehen, und daselbst am Mittwoch und Samstag einlangen, dann die in Agram an jedem Montag und Freitag

um 5 Uhr Abends abgefertigte Post am Dienstag und Samstag Nachts hier ankommen werde; daß endlich 3.) durch die Eröffnung des obgedachten Post-Courses die Gebühr der bei dem hiesigen Ober-Postamte nach Agram aufgegebenen, und von dort zur Abgabe hieher kommenden Briefe in die dritte Tarstufe mit 6 kr. für den einfachen, mit 12 kr. für den doppelten oder ein Loth wiegenden Brief, und in diesem Verhältniß weiter fällt, und hienach vom 1. k. M. eingehoben werden wird.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 3. Januar 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 35. (1) Nr. 1826.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Anton Pulin zu Laibach, als Cessionär des Bartimä Udlin von Jeschja, wegen aus dem wirtschoftsämlichen Vergleiche ddo. 29. April 1826 bestehenden Forderung pr. 300 fl. C. M. c. s. c., mit dießgerichtlichem Bescheide vom 21. December d. J., Nr. 1826, die executive Feilbietung der, dem Schuldner Georg Kodermann zugehörigen, dem Hofe Lack, sub Rect. Nr. 13 dienstbaren, zu Eszernautsch gelegenen ganzen Kaufrechtshabe bewilliget, und die Feilbietungstermine auf den 6. Februar, 5. März und 9. April 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß die allenfalls bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Schätzung und Vicitationsbedingnisse täglich auf hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 21. December 1831.

Z. 36. (1) Nr. 2112.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Jento zu Oberschischka, wider Jacob Persche, Wirth in Laibach, wegen vom Letzteren schuldigen Capitalsposten pr. 95 fl. 12 kr. und 120 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 22. d. M., Nr. 2112, die executive Feilbietung der, dem Jacob Persche zugehörigen, der N. D. D. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 167 3/4 dienstbaren, mit executiven Pfandrechte belegten, auf 305 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten, zu Oberschischka gelegenen sechs Aecker bewilliget, und hiezu die Termine auf den 7. Februar, 12. März und 10. April 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besage anberaumt

worden, daß die weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachten Ueber bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Kauflustige werden zur Picitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Grundbuchextract, die Schätzung und die Picitationsbedingnisse täglich auf hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Caibach am 22. December 1831.

3. 37. (1) Rr. 3200.

E d i c t.

Vor der gefertigten Verlassabhandlungskanzlery haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Kagendorf am 25. October d. J. ohne Testament verstorbenen Matthäus Rathau, einen Anspruch oder sonstige Forderung zu machen haben, zu der dießfalls auf den 13. Februar k. J., Vormittags außgeschriebenen Liquidations-Tagung, bei Vermeidung der in dem §. 814 v. G. B. angedeuteten üblen Folgen zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 29 December 1831.

3. 38. (1) G. Nr. 876.

E d i c t.

Ueber den Verlaß des am 13. August l. J. ohne Testament verstorbenen Sechstelhüblers, Georg Zweritsch von Langberg, Haus-Nr. 11, ist die Liquidations-Tagung auf den 27. Jänner 1832, Vormittags um 9 Uhr bestimmt. Daher alle Jene, welche auf denselben Ansprüche haben, solche am festgesetzten Tage anzumelden und darzuthun haben.

Bezirks-Gericht Pölland am 27. December 1831.

3. 19. (2) Rr. 5.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Weixelberg wird bekannt gegeben: Es sey über das Gesuch des Herrn Alois Freyherrn v. Uysalzerer, wider Georg Thomaskitsch von Wolfsgruben, in die executive Feilbietung der, vom Sequester Dabiner eingebrachten Feldfruchte, als: 22 Schober Heiden, 5 Merling Hirs, 10 Merling Kukuruz, 115 Merling Erdäpfel, 15 Merling Rüben, 18 Merling gelbe Rüben und 5 Centen Hirsstroh, wegen behaupteten 75 fl. M. M. e. s. c., gewilliget worden, und zu diesem Ende drei Termine, als: auf den 21. Jänner, 4. und 18. Februar d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, in Loco Wolfsgruben mit dem Beisage angeordnet, daß, falls ein oder der andere Gegenstand weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungspreis, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Bez. Gericht Weixelberg am 4. Jänner 1832.

3. 18. (2) Rr. 4.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft

Weixelberg wird bekannt gegeben: Es sey über das Gesuch des Herrn Alois Freyherrn v. Uysalzerer, wider Georg Thomaskitsch von Wolfsgruben, in die executive Feilbietung der, demselben unterm 10. September v. J. wegen behaupteten 75 fl. sammt Superexpensen und Executionskosten, abgepfändeten Gegenstände, als: 60 Pfund Flachß, 18 Centen Heu, 15 Centen Stroh, 1 1/2 Schober Bundstroh, 1 Pflug, 4 Hauen, 3 Centen, 1 kleine Spänsäge und 2 unbeschlagene Wägen, gewilliget worden, zu diesem Ende drei Termine, als: auf den 21. Jänner, 4. und 18. Februar d. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in Loco Wolfsgruben mit dem Beisage angeordnet, daß, falls ein oder der andere Gegenstand bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um den Schätzungspreis, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung eingeladen.

Bez. Gericht Weixelberg am 4. Jänner 1832.

3. 27. (2) Rr. 2266.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Egubez aus Eriest, als Cessionär der Maria Ufei, gebornen Kepisz, wegen ihm schuldigen 65 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung des, dem Johann Jakub in Sturia gebürigen, daselbst unter Conscriptions-Zahl 8 belegenen, dem Gute Eriest dienbaren, und auf 150 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Hauses und Hofraums, im Wege der Execution bewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Termine, nämlich: für den 15. November und 15. December d. J., dann 16. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Sturia mit dem Anhang bestimmt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Darnach werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können inmittels die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 16. Sept. 1831.

U n m e r k u n g. Auch bei der abgehaltenen zweiten Versteigerung-Tagung ist das Haus nicht an Mann gebracht worden.

3. 15. (2) Rr. 1427.

E d i c t.

In der Hauptgemeinde St. Marejn dieses Bezirkes, ist die Gemeind-Gerichtsdieners Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 60 fl. C. M., in Erledigung gekommen.

Jene daher, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich bis längstens 20. dieses Monats bei der gefertigten Bezirks-Obrigkeit, mit Vorweisung der in Händen habenden Zeugnisse, persönlich zu stellen.

Bezirks-Obrigkeit Weixelberg am 2. Jänner 1832.

